



Allgemeine Geschäftsbedingungen (Version V001 vom 26.03.2021)

- 1. Umfang und Zweck**
 - 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln Abschluss, Inhalt und Ausführung von Verträgen bezüglich der von der Affolter Group SA (nachfolgend „Affolter“) angebotenen Produkte und Dienstleistungen.
 - 1.2 Diese AGB gelten vorbehaltlich Änderungen durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung von den Parteien.
 - 1.3 Diese AGB haben Vorrang vor etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.
 - 1.4 Diese AGB werden durch die besonderen Bedingungen für die verschiedenen Arten von verkauften Produkten ergänzt.
- 2. Übergang von Gewinnen und Risiken**
 - 2.1 Der Erfüllungsort ist Valbirse.
 - 2.2 Sofern vom Kunden nicht anders angegeben, ist der Lieferort der Standort des Kunden.
 - 2.3 Der Kunde kann bei der Bestellung und auf ausdrücklichen Wunsch die Art der Verpackung der Lieferung bestimmen. Affolter verpflichtet sich in diesem Fall, die angegebene Verpackung zu verwenden. Wenn keine Verpackung angegeben ist, werden die Produkte in der Standardverpackung von Affolter geliefert. Die Verpackung wird stets mit größter Sorgfalt durchgeführt.
 - 2.4 Sofern nicht anders angegeben, werden alle Produkte ab Werk (Incoterms 2010) geliefert.
 - 2.5 Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden wird Affolter als Vertreter des Kunden und ohne Übernahme einer Haftung eine Transportversicherung zu Gunsten und auf Kosten des Kunden abschließen.
 - 2.6 Die Außenverpackung wird stets mit größter Sorgfalt angebracht; wir lehnen jede Verantwortung für Schäden ab, die unterwegs entstehen können. Der Transport erfolgt stets auf Gefahr des Empfängers, auch wenn wir die Versandkosten übernehmen. Wir fordern daher unsere Kunden auf, Beschädigungen, Bruch, Verlust, Verspätung oder andere Probleme im Zusammenhang mit dem Transport vor der Annahme der Sendung durch das Frachtunternehmen feststellen zu lassen, wobei wir uns das Recht auf Regress vorbehalten. Schäden, die aus der Unterlassung dieser Formalität resultieren, gehen ausschließlich zu Lasten des Empfängers.
- 3. Lieferung**
 - 3.1 Die in Angeboten und Auftragsbestätigungen von Affolter angegebenen Lieferzeiten sind Richtwerte. Sie laufen ab dem Datum der Auftragsbestätigung und dem Erhalt von behördlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen (falls erforderlich), Zahlungen und dergleichen. Wegen verspäteter Lieferung wird keine Verzugsstrafe fällig und der Auftrag kann nicht storniert werden.
 - 3.2 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Produkte am Erfüllungsort zur Verfügung gestellt werden.
 - 3.3 Affolter behält sich das Recht vor, den Liefertermin zu verschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Kunden Schadenersatz zu leisten, wenn der Kunde an der Erfüllung des Vertrages derart gehindert wird oder diese sich derart verzögert, dass ihm die Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere im Falle höherer Gewalt (z.B. Krieg, Epidemien, Pandemien, Streiks, Brände, etc.).
- 4. Erhalt**
 - 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte sofort nach Lieferung in Empfang zu nehmen und zu prüfen.
 - 4.2 Im Falle von Unzulänglichkeiten, Fehlern oder Mängeln muss der Kunde Affolter innerhalb einer Woche nach dem Datum der Lieferung informieren. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung gelten die Produkte als in dem Zustand angenommen, wie sie sind, und es wird keine Garantie übernommen.
- 5. Zahlung**
 - 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise netto in Schweizer Franken.
 - 5.2 Affolter behält sich das Recht vor, seine Preise zu ändern, insbesondere bei wesentlichen Änderungen der Materialkosten.
 - 5.3 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gehen Zölle, Einfuhrsteuern, Transit- und Ausfuhrabgaben, Registrierungsgebühren, etwaige gesetzlich vorgesehene Gebühren und sonstige Kosten zu Lasten des Kunden.
 - 5.4 Rechnungen sind innerhalb der in der Auftragsbestätigung oder auf der Rechnung angegebenen Frist zu bezahlen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen die Zahlungen in Schweizer Franken.
 - 5.5 Bei verspäteter Zahlung und ohne Inverzugsetzung werden Verzugszinsen in Höhe von 9% fällig. Die Zahlung von Verzugszinsen entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur vertragsgemäßen Zahlung. Mögliche Lieferungen weiterer Produkte an den Kunden können gestoppt werden, bis ausstehende Beträge beglichen sind.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
 - 6.1 Das Eigentum an den Produkten geht erst dann auf den Kunden über, wenn Affolter den vollen vereinbarten Preis erhalten hat.
 - 6.2 Der Kunde ermächtigt Affolter, die Eintragung in das Eigentumsvorbehaltsregister gemäß Art. 715 ZGB (Kunde wohnhaft in der Schweiz) oder in ein entsprechendes Register in seinem Wohnsitzland (Kunde wohnhaft im Ausland) zu beantragen.
 - 6.3 Der Kunde darf nicht frei über die gelieferten Produkte verfügen, solange der Eigentumsvorbehalt besteht. Er darf sie insbesondere nicht verkaufen, vermieten oder verpfänden.
 - 6.4 Affolter ist berechtigt, von seinem Eigentumsrecht durch Rücknahme des Liefergegenstandes Gebrauch zu machen, wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden. Die damit verbundenen Kosten und Versandgebühren trägt der Kunde.
- 7. Garantie**
 - 7.1 Bei mangelhaften Produkten kann der Kunde die kostenlose Beseitigung der Mängel von Affolter verlangen. Affolter behält sich das Recht vor, die Mängel entweder durch Reparatur oder Ersatzlieferung zu beheben. Das Recht des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Preisminderung zu verlangen, ist ausgeschlossen, ebenso ein Anspruch auf Schadenersatz gemäß Art. 368 Abs. 1 und 2 OR.
 - 7.2 Wird der als Mangel gemeldete Fall vom Kunden nicht klar und eindeutig definiert, behält sich Affolter das Recht vor, den Ersatz der betreffenden Teile zu verweigern.
- 8. Verantwortung**

Die Haftung von Affolter beschränkt sich ausschließlich auf die vorstehenden Garantien sowie auf die in den besonderen Bedingungen genannten Garantien. Jeglicher Ersatz für direkte oder indirekte Schäden oder aus anderen Gründen ist ausgeschlossen. Affolter haftet weder auf der Grundlage des Vertrages noch auf einer anderen Grundlage im Zusammenhang mit dem Vertrag für Einkommensverluste, entgangenen Gewinn, Geschäftsverluste oder für indirekte und Folgeschäden aufgrund von Mängeln.
- 9. Herkunft der Produkte**

Affolter erklärt, dass ihre Produkte präferentiell Schweizer Ursprung haben, sofern nicht anders vereinbart.



10. Sprachen

Im Falle von Widersprüchen zwischen den verschiedenen Versionen dieser allgemeinen Bedingungen ist die französische Version maßgebend.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand ist Valbirse, Kanton Bern, Schweiz. Anwendbares materielles Recht ist Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens.

Besondere Verkaufsbedingungen für Verträge über den Verkauf von Maschinen, digitalen Steuerungen und Werkzeugen (Version V001 vom 26.03.2021)

1. Umfang und Zweck

Diese besonderen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „BVB“) regeln Abschluss, Inhalt und Ausführung von Verträgen über den Verkauf von Maschinen, digitalen Steuerungen und Werkzeugen durch die Affolter Group SA (nachfolgend „Affolter“). Diese BVB ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Affolter Group AG.

2. Zeichnungen und Unterlagen

- 2.1 Die Abbildungen zeigen die Objekte zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bilder aufgenommen wurden. Änderungen zur Verbesserung der Funktion behalten wir uns vor. Abbildungen und Gewichte sind nicht verbindlich.
- 2.2 Die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss überlassenen Zeichnungen und technischen Unterlagen für die Herstellung und Montage des gesamten oder eines Teils des Produktes bleiben ausschließliches Eigentum des Herstellers. Sie dürfen - ohne dessen Zustimmung - weder vom Kunden genutzt, noch kopiert, noch vervielfältigt, noch übertragen, noch an Dritte weitergegeben werden.

3. „Paylock“-System

Je nach den mit dem Kunden vereinbarten Zahlungsbedingungen installiert Affolter das Softwaresystem „PayLock“ auf der digitalen Maschinensteuerung. Dieses System schränkt die Funktionalität der Steuerung ein, wenn die Zahlungen nicht innerhalb der vereinbarten Zeit erfolgen.

4. Garantie

- 4.1 Affolter garantiert die verkauften Geräte für einen Zeitraum von 24 Monaten (unbegrenzte Stunden) ab dem Tag der Endabnahme. Diese Garantie umfasst mechanische, elektrische, elektronische und Software-Teile. Das gleiche gilt für Ersatzteile dieser Kategorie.
- 4.2 Auf Verschleißteile wie Führungsschienen, Spindelmotoren und Kugelumlaufspindeln wird eine Garantie von 12 Monaten auf Teile und Arbeit gewährt. Das Gleiche gilt für Ersatzteile dieser Kategorie.
- 4.3 Beim Verkauf von überholten Maschinen (Retrofit) erstreckt sich die Garantie nur auf die von Affolter eingebauten Neuteile und für einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem Datum der Endabnahme.
- 4.4 Diese Garantie erstreckt sich auf Material- oder Fabrikationsfehler, die sich während dieser Zeit herausstellen können, und wir verpflichten uns, während dieser Zeit jedes Teil, das uns frachtfrei zurückgesandt und aus einem der oben genannten Gründe als fehlerhaft anerkannt wird, kostenlos zu reparieren oder zu ersetzen, ohne dass dieser Ersatz vergütet werden muss.
- 4.5 Kann die Reparatur nicht von Affolter durchgeführt werden, so hat der Kunde die über die üblichen Transport-, Arbeits-, Reise- und Aufenthaltskosten hinausgehenden Kosten zu tragen.
- 4.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Sache pfleglich zu behandeln und die angegebenen Betriebshinweise zu beachten. Affolter haftet nicht für Schäden und deren Folgen, die durch unsachgemäße Bedienung, übermäßige Beanspruchung oder fehlerhafte Montage durch fremdes Personal entstehen.

- 4.7 Die Gewährleistung von Affolter erlischt, wenn das schadhafte Teil außerhalb seiner Werkstätten durch nicht bei Affolter beschäftigtes Personal und ohne Zustimmung von Affolter repariert oder verändert worden ist.
 - 4.8 Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Affolter über.
 - 4.9 Beim Verkauf von überholten Maschinen (Retrofit) übernimmt Affolter keine Haftung für etwaige Unfälle oder Schäden.
 - 4.10 Unsachgemäßer Gebrauch einer Maschine, ein defektes Werkzeug, die Bearbeitung bestimmter Metalle, insbesondere, aber nicht ausschließlich, mit Öl als Schneid- und Kühlflüssigkeit, können Bedingungen für die Entzündung des Öls, von Ölnebel, Spänen oder Maschinenteilen schaffen, die schwere Schäden verursachen können. Dieses Risiko besteht erhöht, wenn die Maschine ohne Aufsicht betrieben wird. Der Kunde ist verpflichtet, je nach Einsatz der Maschine alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen solchen Vorfall zu vermeiden, insbesondere durch Ausstattung mit einem geeigneten Löschmittel. Affolter haftet nicht für etwaige Schäden oder sonstige Folgen im Falle eines Unfalls.
 - 4.11 Stimmt Affolter ausnahmsweise der Rücknahme der gelieferten Maschine zu, so ist sie lediglich zur Erstattung der bereits erhaltenen Zahlungen verpflichtet.
 - 4.12 Die Haftung von Affolter beschränkt sich ausschließlich auf die vorstehenden Garantien und auf die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Garantien. Jeglicher Ersatz für direkte oder indirekte Schäden oder aus anderen Gründen ist ausgeschlossen.
- ### 5. Obsoleszenz
- 5.1 Eine gesetzliche Verpflichtung zur Lieferung von Ersatzteilen für einen bestimmten Zeitraum besteht nicht.
 - 5.2 Affolter verpflichtet sich jedoch, Ersatzteile für unsere Produkte bis zu 10 Jahre ab dem Datum der Lieferung zu liefern.
 - 5.3 Wenn jedoch Elemente in Affolters Produkten auf dem Markt veraltet sind, wird Affolter eine Lösung für deren Aktualisierung anbieten.
 - 5.4 Die Software von Affolter ist von der Entwicklung der Betriebssysteme von Drittanbietern abhängig und daher von den Bestimmungen zur Obsoleszenz ausgeschlossen.

6. Zahlung

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes formell vereinbart wurde, gelten für Dienstleistungen die folgenden Zahlungsbedingungen:

- eine erste (1.) Rate von dreißig Prozent (30%) sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung;
- eine zweite (2.) Rate in Höhe von sechzig Prozent (60%), zahlbar in voller Höhe vor der Lieferung;
- Der Restbetrag in Höhe von zehn Prozent (10%), netto, sofort nach Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls für die gelieferten Leistungen, ohne jeden Preisnachlass oder Rabatt, auch wenn sich die Endabnahme aus Gründen verzögert, die Affolter nicht zu vertreten hat. In Ermangelung der Unterzeichnung erfolgt die Zahlung des Restbetrags spätestens innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Rechnungsstellung.